

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 45/2011

Sitzung vom 6. April 2011

**401. Anfrage (Gebot des Rechtsfahrens auf Autobahnen
auch im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Beat Stiefel, Egg, hat am 7. Februar 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Das Rechtsüberholen auf den Autobahnen soll nach dem Bundesrat verboten bleiben. Der Bundesrat beantragt dem Bundesparlament die Ablehnung der Motion von Thomas Hurter (SVP, SH), das Verbot des Rechtsüberholens aufzuheben. Das Problem zu vieler notorischer Linksfahrer auf Autobahnen und die Tatsache, dass das Gebot des Rechtsfahrens auf Autobahnen bei zu vielen Autolenkern unbekannt ist, bleiben bestehen.

Das Gebot, möglichst weit rechts zu fahren, gilt auf allen Strassen. Auf Autobahnen ist demnach, unabhängig von der Geschwindigkeit und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Fahrstreifen, möglichst die äusserste rechte Spur zu benützen. Die Rechtsgrundlage dieser Verkehrsregel findet sich in Art. 34 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 8 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV). Nicht nur das Rechtsüberholen stellt eine Regelwidrigkeit dar. Auch ein Verstoss gegen das Gebot des Rechtsfahrens ist eine Übertretung (Art. 90 Ziff. 1 SVG), welche gebüsst wird (vgl. auch BGE 105 IV 55 E.3.b m. w. H.).

Der Regierungsrat wird gebeten, im Zusammenhang mit dieser Problematik folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat sich dieser auch auf den im Kanton Zürich liegenden Autobahnstrecken bestehenden Problematik bewusst?
2. Welche Vorkehrungen und verkehrspolizeilichen Aktivitäten gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um den Bekanntheitsgrad des Gebotes des Rechtsfahrens unter den Verkehrsteilnehmern wieder auf ein höheres Mass zu steigern und damit den Verkehrsfluss auf Autobahnen zu fördern?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Stiefel, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) sind Verkehrsteilnehmende verpflichtet, auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung den äussersten Streifen rechts zu benützen. Dies gilt nicht beim Überholen, Einspuren, Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts (Art. 8 Abs. 2 VRV). Fahrzeuglenkerinnen und -lenker haben demnach bei freier Strecke auf Autobahnen stets den rechten Fahrstreifen zu benützen. Dass das Gebot des Rechtsfahrens als eine der wichtigsten Regeln unseres Strassenverkehrsrechts zunehmend ungenügende Beachtung findet, stellt die Kantonspolizei seit Längerem fest.

Zu Frage 2:

Stellt die Kantonspolizei bei ihrer täglichen Verkehrsüberwachung Widerhandlungen gegen das Gebot des Rechtsfahrens fest, schreitet sie unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips ein und ahndet solche Verstösse gestützt auf das Strassenverkehrsrecht.

Das Rechtsfahrgebot ist auch Gegenstand verkehrspolizeilicher Schwerpunktaktionen, die jedes Jahr während mehrerer Wochen durchgeführt werden. Sie ermöglichen es der Verkehrspolizei, in bestimmten Zeiträumen spezifisch nach standhaften Linksfahrerinnen und -fahrern Ausschau zu halten und sie zu verzeigen.

Als weitere Massnahme prüft die Verkehrspolizei beim zuständigen Bundesamt für Strassen zudem, ob die neuen, entlang dem Nationalstrassennetz aufgestellten Wechseltextanzeigen gezielt für einen entsprechenden Appell an die Fahrzeuglenkerinnen und -lenker eingesetzt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi